

Synopse

Dekret über die Teilrevision des Spitalgesetzes

11.41

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011
<p><b>Spitalgesetz (SpiG)</b></p> <p>Vom 25. Februar 2003</p>	<p><b>Dekret über die Teilrevision des Spitalgesetzes</b></p> <p>Vom</p>			<p>Zustimmung</p>
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf § 28 des Spitalgesetzes (SpiG) vom 25. Februar 2003<sup>1</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		<p><b>Abweichende Kommissionsanträge: Seiten: 6, 7, 10, 13, 14, 15, 16, 23, 25</b></p>	<p>Zustimmung</p>
	<p><b>I.</b></p> <p>Das Spitalgesetz (SpiG) vom 25. Februar 2003 (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:</p>			<p>Zustimmung</p>
<p><b>§ 1</b> Zweck und Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz schafft die Grundlagen für eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spitalversorgung unter wirtschaftlichem Einsatz der Mittel.</p>				<p>Zustimmung</p>

<sup>1</sup> SAR 331.200

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011
<p><sup>2</sup> Es findet Anwendung auf Spitäler, Spezial- und Rehabilitationskliniken im Kanton Aargau (im Folgenden: Spitäler), die gemäss Spitalkonzeption einen Leistungsauftrag haben und mit denen der Kanton einen Leistungsvertrag abgeschlossen hat.</p> <p><sup>3</sup> Für die Privatspitäler kommen die §§ 14 und 15 dieses Gesetzes nicht zur Anwendung.</p>	<p><sup>2</sup> Es findet Anwendung auf Spitäler, Spezial- und Rehabilitationskliniken __ (im Folgenden: Spitäler), die gemäss <u>Spitalliste einen Leistungsauftrag des Kantons haben.</u></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p><b>§ 3</b> Ziele und Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz hat folgende Ziele:</p> <p>a) Schaffung der Voraussetzungen für die Sicherstellung einer angemessenen medizinisch-pflegerischen Versorgung (einschliesslich Notfallversorgung) der Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Aargau;</p> <p>b) Bereitstellung einer Spitalversorgung, die den Grundsätzen der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung trägt;</p>				Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011
<p>c) Förderung des Wettbewerbs unter den Leistungserbringern;</p> <p>d) verstärkte Nutzung von Synergien durch Kooperation mit inner- und ausserkantonalen Spitälern und durch Konzentration der spezialisierten Medizin sowie der Spitzenmedizin;</p> <p>e) Schaffung von Grundlagen zur Förderung einer flexiblen Planung im Spitalbereich;</p> <p>f) Umsetzung der Vorgaben der Krankenversicherungsgesetzgebung, insbesondere in Bezug auf die Spitalplanung, die Spitalfinanzierung, die Erhebung von Daten sowie die Qualitätssicherung.</p> <p><sup>2</sup> Diesen Zielen dienen folgende Massnahmen:</p> <p>a) Übertragung der Aufgaben, Kompetenzen, Ressourcen und Ergebnisverantwortung an die Spitäler;</p> <p>b) Steuerung des Angebots von wirksamen Spitalleistungen mittels Leistungsverträgen über Qualität, Menge, Preise und Termine;</p>	<p>b) Steuerung des Angebots von wirksamen Spitalleistungen <u>über Qualität und Wirtschaftlichkeit mittels Verfahren für die Aufnahme auf die Spitalliste</u>;</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011
<p>c) flächendeckende Einführung der leistungsorientierten Finanzierung der Spitäler;</p> <p>d) Einkauf von Spitalleistungen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Transparenz, Vergleichbarkeit (Benchmarking) und Qualitätssicherung.</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p><b>§ 5</b> Grosser Rat; gesundheitspolitische Gesamtplanung</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat genehmigt die gesundheitspolitische Gesamtplanung; er kann Änderungen verlangen. Die Gesamtplanung enthält die strategischen Ziele und Grundsätze im Gesundheitswesen und legt die Standorte der Spitäler fest. Sie ist periodisch zu überprüfen.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem Standortentscheid des Grossen Rats erhält das betreffende Spital Anspruch auf einen Leistungsauftrag sowie einen Rahmen- und Leistungsvertrag im Bereich der stationären Grundversorgung unter wettbewerbsfähigen Bedingungen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Grosse Rat genehmigt die gesundheitspolitische Gesamtplanung; er kann Änderungen verlangen. Die Gesamtplanung enthält die strategischen Ziele und Grundsätze im Gesundheitswesen. ___ Sie ist periodisch zu überprüfen.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>			<p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011
<p><sup>3</sup> Die genehmigte gesundheitspolitische Gesamtplanung wirkt als Richtlinie, von der nur in begründeten Fällen abgewichen werden kann.</p>				
<p><b>§ 6</b> Regierungsrat; Spitalkonzeption</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt unter Berücksichtigung der gesundheitspolitischen Gesamtplanung mit der Spitalkonzeption die Planung für eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spitalversorgung. Die Spitalkonzeption ist periodisch zu überprüfen.</p> <p><sup>2</sup> Sie enthält insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Leistungsangebot in den Bereichen der Grundversorgung, der spezialisierten Medizin, der Spitzenmedizin und der Rehabilitation;</li> <li>b) den einzelnen Spitätern unter Vorbehalt des Abschlusses eines Leistungsvertrags erteilte Leistungsaufträge;</li> <li>c) qualitative und quantitative Bedarfsvorgaben;</li> <li>d) Grundsätze der Versor-</li> </ul>	<p><b>§ 6</b> Regierungsrat; <u>Versorgungsplanung</u></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat <u>sorgt</u> unter Berücksichtigung der gesundheitspolitischen Gesamtplanung <u>sowie der bundesrechtlichen Vorgaben für die Planung einer bedarfsgerechten und qualitativ guten Spitalversorgung. Die Versorgungsplanung ist periodisch zu überprüfen.</u></p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>			<p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011
<p>gungshierarchie;</p> <p>e) Grundsätze für die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern;</p> <p>f) Grundlagen über Methodik, Kennziffern und Leitplanken des stationären Gesundheitswesens.</p>				
<p><b>§ 7</b> Spitalliste</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederte Spitalliste gemäss den Vorgaben der Krankenversicherungsgesetzgebung.</p>	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die für die Aufführung auf der Spitalliste zu erfüllenden Anforderungen und das Bewerbungsverfahren durch Verordnung.</p>	<p><sup>2</sup> Er sorgt im Rahmen seiner <u>Genehmigungskompetenz</u> beim Einkauf von Spitalleistungen für die Berücksichtigung der Grundsätze der <u>Transparenz, Vergleichbarkeit (Benchmarking) und Qualitätssicherung.</u></p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die für die Aufführung auf der Spitalliste zu erfüllenden Anforderungen und das Bewerbungsverfahren durch Verordnung.</p>	<p><b>Zustimmung</b></p>	<p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011
<p><b>§ 8</b> Koordination und Synergienutzung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat sorgt durch geeignete Massnahmen für die Koordination unter den Spitälern und die verstärkte Nutzung von Synergien, namentlich mit den Leistungsaufträgen in der Spitalkonzeption und mit den Rahmenverträgen.</p>	<p><b>§ 8</b> <u>Weitere Massnahmen</u></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat sorgt durch geeignete Massnahmen für die Koordination unter den Spitälern und die verstärkte Nutzung von Synergien.____</p> <p><sup>2</sup> <u>Er sorgt im Rahmen des Bundesrechts dafür, dass die Spitäler für die gleiche Leistung den gleichen Preis erhalten.</u></p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat sorgt durch geeignete Massnahmen für die Koordination unter den Spitälern und die verstärkte Nutzung von Synergien, <u>namentlich mittels interkantonaler Zusammenarbeit, integrierter Versorgungssysteme, Erteilung der Leistungsaufträge und eHealth.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Er genehmigt spätestens nach Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist gemäss Abs. 3 der Übergangsbestimmungen zum KVG vom 21.12.2007 nur noch Tarife, die das Prinzip "innerkantonal gleicher Preis für gleiche Leistung" (kantonsweite Baserate) gewährleisten. Während der Übergangsfrist wird pro stationärem Leistungserbringer nur eine Baserate genehmigt</u></p>	<p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung (aber mit redaktionellem Änderungsvorschlag)</b> <sup>2</sup> Er genehmigt spätestens nach Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist gemäss Abs. 3 der Übergangsbestimmungen <b>zur Änderung des KVG vom 21. Dezember 2007 (Spitalfinanzierung)</b> nur noch Tarife, die das Prinzip "innerkantonal gleicher Preis für gleiche Leistung" (kantonsweite Baserate) gewährleisten. Während der Übergangsfrist wird pro stationärem Leistungserbringer nur eine Baserate genehmigt</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung zur Fassung der Kommissionen mit redaktioneller Änderung gemäss Vorschlag des Regierungsrats.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011
<p><b>§ 9</b> Rechtsform</p> <p>1 Die Kantonsspitäler Aarau und Baden sowie die Psychiatrischen Dienste werden unter der Bezeichnung Kantonsspital Aarau AG, Kantonsspital Baden AG und Psychiatrische Dienste Aargau AG in je eine gemeinnützige Aktiengesellschaft des Schweizerischen Obligationenrechts<sup>1</sup> umgewandelt (im Folgenden: Spitalaktiengesellschaften).<sup>2</sup></p> <p><sup>2</sup> Der Kanton behält das Eigentum an den Immobilien und räumt den Spitalaktiengesellschaften das Nutzungsrecht ein. Er bringt die Mobilien und Einrichtungen als Sacheinlage in jede Spitalaktiengesellschaft ein.<sup>3</sup></p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>			<p>Zustimmung</p>

<sup>1</sup> SR 220

<sup>2</sup> Inkraftsetzung: 1. September 2003 (AGS 2003 S. 230)

<sup>3</sup> Inkraftsetzung: 1. September 2003 (AGS 2003 S. 230)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011</b>
<p><b>§ 12</b> Rechtsbeziehungen</p> <p><sup>1</sup> Die Rechtsbeziehungen zwischen jeder Spitalaktiengesellschaft und privaten Dritten richten sich grundsätzlich nach dem Privatrecht. Vorbehalten bleiben hoheitliche Tätigkeiten, die jeder Spitalaktiengesellschaft durch die Gesetzgebung übertragen werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt mittels Vertrag mit den Spitalaktiengesellschaften die Überführung der bestehenden Arbeitsverhältnisse. Der Vertrag enthält insbesondere Bestimmungen über die Übernahme der Anstellungsverträge, den Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags, die sozialversicherungsrechtlichen Belange und den arbeitsrechtlichen Besitzstand bis zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags, höchstens für die Dauer von 2 Jahren seit Übergang der Arbeitsverhältnisse.</p>				Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011
<p><sup>3</sup> Die Kantonale Unfallversicherungskasse kann das Personal der Spitalaktiengesellschaften in die Versicherung aufnehmen. Einzelheiten werden in einer Anschlussvereinbarung zwischen der Kantonalen Unfallversicherungskasse und jeder Spitalaktiengesellschaft geregelt.</p> <p><sup>4</sup> Im Übrigen gelten die §§ 14–21.</p>	<p><sup>4</sup> Im Übrigen gelten die §§ <u>14a</u>–21.</p>			
<p><b>4.1. Investitionen</b></p>	<p><b>4.1. <u>Finanzierungshilfen</u></b></p>	<p><i>Antrag GSW und KAPF:</i> <b>4.1. <u>Übertragungen und Finanzierungshilfen</u></b></p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung</p>
<p><b>§ 14</b> Bauten</p> <p><sup>1</sup> Für die Spitalaktiengesellschaften gemäss § 9 Abs. 1 trägt der Kanton die vollen Kosten für die im Rahmen der Spitalkonzeption notwendigen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, einschliesslich Gebühren, sowie für den Landerwerb. Bauprojekte bedürfen der Genehmigung durch den Kanton.</p>	<p><b>§ 14 <i>Aufgehoben.</i></b></p>			<p>Zustimmung</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011</b>
<p><sup>2</sup> Für die übrigen Spitäler übernimmt der Kanton, unter Vorbehalt von § 1 Abs. 3, die Kosten für die im Rahmen der Spitalkonzeption notwendigen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, einschliesslich Bauzinsen und Gebühren, sowie für den Landerwerb, in Form der Verzinsung und Amortisation der Bauschulden vollumfänglich. Projektierungskredite und Bauprojekte bedürfen der Genehmigung durch den Kanton.</p> <p><sup>3</sup> § 63 Abs. 1 lit. c der Kantonsverfassung bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Verfahren und die Zuständigkeiten.</p> <p><sup>5</sup> Die Beschaffung und Bewirtschaftung der Mittel zur Finanzierung dieser Investitionen erfolgt zentral durch den Kanton.</p> <p><sup>6</sup> Bei Zweckentfremdung oder Veräusserung der Anlagen und Liegenschaften fällt der Ertrag dem Kanton zu.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011
	<p><b>§ 14a</b> <u>Übertragung der Spitalimmobilien und Festsetzung des Übertragungswerts</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Der Kanton überträgt den Spitalaktiengesellschaften die für den Spitalbetrieb notwendigen Spitalliegenschaften inklusive der Grundstücke.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Der Übertragungswert setzt sich aus dem Land- und Gebäudewert per Ende 2011 zusammen.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Der Landwert beträgt 17 % des kalkulatorischen Gebäudewerts.</u></p> <p><sup>4</sup> <u>Der Gebäudewert entspricht dem Restwert VKL-REKOLE (effektive Bauteile) inklusive einem Zuschlag von 10 %.</u></p>			Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011
	<p><b>§ 14b</b> <u>Aktienkapitalerhöhung und Investitionskostenanteil</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Der Kanton bringt die Spitalliegenschaften (Land und Gebäude) als Sacheinlage für eine Aktienkapitalerhöhung in die Spitalaktiengesellschaften ein. Er schreibt diesen Aufwertungsgewinn der Verwaltungsrechnung über eine Periode von 12 Jahren in gleichbleibenden Raten gut.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Die über 25 % des Gebäudewerts gemäss § 14a Abs. 4 liegende jährliche Investitionskostenabgeltung aus der Fallpauschale ist dem Kanton bis zum Maximalbetrag dieses Gebäudewerts zu vergüten.</u></p>	<p><b>§ 14b</b> <u>Aktienkapitalerhöhung und Gewinnausschüttung</u></p> <p><b>Antrag KAPF:</b> <sup>1</sup> <u>Der Kanton bringt die Spitalliegenschaften (Land und Gebäude) als Sacheinlage für eine Aktienkapitalerhöhung in die Spitalaktiengesellschaften ein. Er schreibt diesen Aufwertungsgewinn der Verwaltungsrechnung im Jahr der Realisierung gut.</u></p> <p><b>Antrag GSW:</b> <sup>2</sup> <u>Die Ausschüttungspolitik der kantonalen Spitalaktiengesellschaften ist so zu gestalten, dass sie eine angemessene Verzinsung des Aktienkapitals ermöglicht.</u></p> <p><b>Antrag KAPF:</b> <sup>2</sup> <u>Die Ausschüttungspolitik der kantonalen Spitalaktiengesellschaften ist so zu gestalten, dass der Kanton eine angemessene Verzinsung des Aktienkapitals erhält.</u></p>	<p><b>Festhalten</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Ablehnung</b></p>	<p>Zustimmung zur Fassung des Regierungsrats (der KAPF-Antrag ist abgelehnt)</p> <p>Es wird die folgende Formulierung beschlossen:</p> <p><sup>2</sup>Der Kanton legt im Rahmen seiner Eigentümerstrategie eine Dividendenpolitik fest, welche eine angemessene Ausschüttung gewährleistet.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011
	<p><b>§ 14c</b> <u>Abgrenzung</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Bereits getätigter wertvermehrender Aufwand für laufende, per 31. Dezember 2011 noch nicht abgeschlossene Bauprojekte wird auf diesen Stichtag abgegrenzt und zu diesem Wert übertragen.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Die Abgrenzung des Aufwands wird nur für die abgeschlossenen Bauphasen entsprechend den branchenüblichen Normen vorgenommen.</u></p>	<p><b>Antrag GSW und KAPF:</b></p> <p><sup>1</sup> <u>Der vom Kanton bereits getätigte wertvermehrende Aufwand für laufende, per 31. Dezember 2011 noch nicht abgeschlossene Bauprojekte wird auf diesen Stichtag abgegrenzt und zu diesem Wert übertragen.</u></p>	<p><b>Zustimmung</b></p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
	<p><b>§ 14d</b> <u>Übertragung und Rückzahlung der Bauschulden</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Den übrigen Spitälern, bei welchen der Kanton Bauschulden übernommen hat, werden die nach der 25-Jahres-Abschreibungsregel per Ende 2011 noch nicht amortisierten Bauschulden übertragen. Davon werden die vom Kanton gegenüber der 25-Jahres-Abschreibungsregel per Ende 2010 zusätzlich vorgenommenen Amortisationen in Abzug gebracht.</u></p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011
	<p><sup>2</sup> <u>Den entsprechenden Wert erstatten sie dem Kanton über eine Zeitdauer von maximal 12 Jahren und in der Regel mit jährlich gleichen Annuitäten zurück.</u></p>	<p><b>Antrag GSW und KAPF:</b>  <sup>2</sup> <u>Den entsprechenden Wert erstatten sie dem Kanton über eine Zeitdauer von maximal 12 Jahren und in der Regel mit jährlich gleichen Annuitäten, inkl. Zins, zurück.</u></p>	<p><b>Zustimmung</b></p>	<p>Zustimmung</p>
	<p><b>§ 14e</b>  <u>Finanzierungshilfen</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Während einer Übergangszeit von maximal 12 Jahren kann der Kanton den Spitalaktiengesellschaften und den übrigen Spitalern gemäss § 14d Finanzierungshilfen für neue Bauinvestitionen gewähren, sofern sie von der Übertragung der Liegenschaften und der Bauschulden finanziell betroffen sind.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Diese Hilfen sind ab dem Zeitpunkt der Gewährung maximal innert 12 Jahren zurückzuzahlen. Der Zinssatz entspricht den Refinanzierungskosten des Kantons inklusive eines Zuschlags von 0.5 % für die Verwaltung und das Risiko.</u></p>			<p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011
	<p><b>§ 14f</b>  <u>Kauf und Verkauf von Immobilien durch die Spitalaktiengesellschaften</u></p> <p><u><sup>1</sup> Kauf und Verkauf von Immobilien und Gesellschaften mit einem Preis von über 2 Millionen Franken sind von den Spitalaktiengesellschaften dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.</u></p> <p><u><sup>2</sup> Der Kanton erhält einen Anteil von 50 % am Reingewinn aus Verkäufen innerhalb von 15 Jahren nach der Übertragung. Ausgenommen ist die Verwendung des Reingewinns für notwendige Ersatzinvestitionen im Immobilienbereich zur Erfüllung des Leistungsauftrags.</u></p> <p><u><sup>3</sup> Einzelheiten sind im Rahmen der Immobilienübertragung vertraglich zu regeln.</u></p>	<p><b>Antrag GSW:</b>  <sup>1</sup> <u>Der Kanton regelt Kauf und Verkauf von Immobilien und Gesellschaften durch die kantonalen Spitalaktiengesellschaften im Rahmen seiner Eigentümerstrategie.</u></p> <p><b>Antrag KAPF:</b>  <sup>1</sup> Kauf und Verkauf von Immobilien und Gesellschaften sind von den Spitalaktiengesellschaften dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p><sup>2</sup> <u>Streichen.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Streichen.</u></p>	<p><b>Festhalten</b></p> <p><b>Ablehnung</b></p> <p><b>Festhalten</b></p> <p><b>Festhalten</b></p>	<p>Es wird die folgende Formulierung beschlossen:</p> <p><sup>1</sup>Der Kanton regelt als Aktionär Kauf und Verkauf von Immobilien und Gesellschaften durch die kantonalen Spitalaktiengesellschaften im Rahmen seiner Eigentümerstrategie.</p> <p>streichen</p> <p>streichen</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011
<p><b>§ 15</b> Übrige Investitionen und Unterhalt</p> <p><sup>1</sup> Die übrigen Investitionen, wie zum Beispiel Mobilien und Medizintechnik, sowie der Unterhalt von Gebäuden und Anlagen werden den Spitälern im Rahmen der Leistungsfinanzierung abgegolten. Strukturbildende neue Investitionen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats.</p>	<p><b>§ 15 Aufgehoben.</b></p>			<p>Zustimmung</p>
<p><b>§ 16</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Abgeltung der Leistungen der Spitäler erfolgt auf der Grundlage von Leistungsverträgen. Dabei werden Instrumente zur Begrenzung der Mengenausweitung eingesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Die Spitäler führen eine Kostenrechnung und eine Leistungsstatistik nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften.</p>	<p><sup>1</sup> Die Abgeltung der Leistungen der Spitäler erfolgt auf der Grundlage von <u>Fallpauschalen, welche zwischen Versicherern und Spitälern vereinbart werden.</u></p>			<p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011
<p><sup>3</sup> Der Grosse Rat bewilligt die zur Erfüllung der Leistungsverträge notwendigen finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets. Er kann mehrjährige Globalkredite bewilligen.</p>	<p><sup>3</sup> Der Grosse Rat bewilligt die zur <u>Leistungsabgeltung sowie die zur Erfüllung der Verträge gemäss § 17</u> notwendigen finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets. Er kann mehrjährige Globalkredite bewilligen.</p>			
<p><b>§ 17</b> Rahmen- und Leistungsverträge</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat schliesst mit den Spitälern im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans mehrjährige Rahmenverträge sowie jährliche Leistungsverträge ab. Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise dem Gesundheitsdepartement<sup>1</sup> übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Der Rahmenvertrag regelt im Wesentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) allgemeine Rahmenbedingungen der Leistungserbringung;</li> <li>b) vom Spital zu erbringende Leistungen (Produktgruppen) inklusive gemeinwirtschaftliche Leistungen;</li> <li>c) Annahmen über die Menge der Leistungen;</li> </ul>	<p><b>§ 17</b> <u>Verträge zwischen Kanton und Spitälern</u></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat schliesst mit den Spitälern <u>auf der Spitalliste im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans Verträge ab</u>. Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise dem <u>zuständigen Departement</u> übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Diese <u>Verträge</u> regeln im Wesentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <i>Aufgehoben</i>.</li> <li>b) <u>die vom Spital zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen</u>;</li> <li>c) <i>Aufgehoben</i>.</li> </ul>			<p>Zustimmung</p>

<sup>1</sup> Heute: Departement Gesundheit und Soziales

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011
<p>d) Qualität und Termine der zu erbringenden Leistungen;  e) Aufnahme- und Behandlungspflicht für alle Patientinnen und Patienten im Rahmen des Leistungsangebots;  f) Controlling;  g) Zahlungsmodalitäten und Vertragsdauer;  h) Regelungen über die Verwendung von Gewinnen beziehungsweise die Tragung von Verlusten;  i) Massnahmen im Sinne von § 8 dieses Gesetzes.</p> <p><sup>3</sup> Der Leistungsvertrag regelt im Wesentlichen Menge und Preis der Leistungen des Spitals.</p>	<p>d) <i>Aufgehoben.</i>  e) <i>Aufgehoben.</i>  g) Modalitäten der Vergütung des Anteils der öffentlichen Hand <u>und Vertragsdauer</u>;  h) <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p><b>§ 18</b>  Rechtsschutz</p> <p><sup>1</sup> Können sich Kanton und Spital über Inhalt und Modalitäten des Leistungsvertrags nicht einigen, erlässt der Kanton eine Verfügung, die vom Spital mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen</p>	<p><b>§ 18</b> <i>Aufgehoben.</i></p>			<p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011
<p>werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Das Verwaltungsgericht entscheidet innert 2 Monaten. Eine Überprüfung des Ermessens des Regierungsrats ist ausgeschlossen. Das übrige Verfahren wird durch Dekret geregelt.</p>				
<p><b>§ 19</b> Verhandlungskoordination Kanton und Versicherer</p> <p><sup>1</sup> Wenn der Bund im Rahmen der Krankenversicherungsgesetzgebung die Pflicht zur Übernahme der Vergütungen der stationären Behandlung durch die Versicherer und den Kanton gemäss einem fixen Kostenteiler einführt, erlässt der Regierungsrat Bestimmungen über die Koordination der Verhandlungen zwischen den daran beteiligten Partnern.</p>	<p><b>§ 19 Aufgehoben.</b></p>			<p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011
<p><b>§ 20</b> Controlling</p> <p><sup>1</sup> Das Spital stellt ein Controlling, insbesondere über Wirkung, Leistung, Qualität und Zielerreichung, mit dem entsprechenden Berichtswesen sicher. Einzelheiten regelt der Rahmenvertrag.</p>	<p><sup>1</sup> Das Spital stellt ein Controlling, insbesondere über Wirkung, Leistung, Qualität und Zielerreichung, mit dem entsprechenden Berichtswesen sicher. Einzelheiten regelt der <u>Vertrag gemäss § 17.</u></p>			Zustimmung
<p><b>§ 21</b> Auskunftspflicht</p> <p><sup>1</sup> Das Spital ist verpflichtet, dem Gesundheitsdepartement<sup>1</sup> die zu dessen Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><sup>1</sup> Das Spital ist verpflichtet, dem <u>zuständigen Departement</u> die zu dessen Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen.</p>			Zustimmung
<p><b>§ 22</b> Kanton</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton beschafft die zur Finanzierung seiner Abgeltungen notwendigen Mittel:</p> <p>a) aus den allgemeinen Staatsmitteln sowie aus einer Spitalsteuer als Zuschlag zur einfachen Kantonssteuer von höchstens 15 %;</p>				Zustimmung

<sup>1</sup> Heute: Departement Gesundheit und Soziales

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011
<p>b) durch Beiträge Dritter.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat legt mit dem Budget den Steuersatz der Spitalsteuer fest.</p>	<p><sup>3</sup> <u>Der Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand gemäss Art. 49a Abs. 2 KVG sowie Absatz 5 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 21. Dezember 2007 (Spitalfinanzierung) wird für die Jahre 2013–2016 vom Regierungsrat und ab dem Jahr 2017 vom Grossen Rat festgelegt.</u></p>			
<p><b>§ 23</b> Spital</p> <p><sup>1</sup> Die Einnahmen des Spitals bestehen aus finanziellen Leistungen:</p> <p>a) des Kantons gemäss den §§ 14–17;  b) der Gemeinden gemäss den Absätzen 2–5;  c) der Versicherer;  d) der Patientinnen und Patienten;  e) Dritter</p>	<p>a) des Kantons gemäss den §§ <u>14a</u>–17;</p>			<p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011
<p><sup>2</sup> Die Gemeinden leisten Beiträge an die gesamten Kosten der stationären Grundversorgung im Kanton im Umfang von 40 % der in den Leistungsverträgen mit den Spitälern dafür festgelegten Leistungsabgeltung.</p> <p><sup>3</sup> Der Beitrag der einzelnen Gemeinde richtet sich nach ihrer Finanzkraft. Diese bemisst sich nach dem Gemeindesteuerertrag bei einem Steuerfuss von 100 % inklusive Ertrag aus den Gewinn- und Kapitalsteuern der juristi-</p>	<p><sup>2</sup> Die Gemeinden leisten Beiträge an die <u>Kosten der stationären Grundversorgung und der Rehabilitation im Umfang von 40 % des Anteils der öffentlichen Hand gemäss § 22 Abs. 3. Der Regierungsrat kann die Kosten für die ausserkantonale Grundversorgung aufgrund von Erfahrungswerten pauschalieren.</u></p>	<p><sup>2</sup> Die Gemeinden leisten Beiträge an die Kosten der stationären Grundversorgung und der Rehabilitation im Umfang von 40 % des Anteils der öffentlichen Hand gemäss § 22 Abs. 3. <u>Die Kosten für die ausserkantonale Grundversorgung werden aufgrund von Erfahrungswerten pauschaliert.</u></p>	<p><b>Zustimmung</b></p>	<p>Zustimmung</p> <p>Es wird ein neuer Absatz 3 beschlossen mit folgendem Inhalt:</p> <p><sup>3</sup>Die eingesparten Kosten für die entfallende Investitionspflicht des Kantons gemäss dem bisherigen (entfallenden) § 14 des Spitalgesetzes (SpiG) werden den Gemeinden anteilmässig, in Form einer Reduktion ihrer Beiträge gemäss Absatz 2, weitergegeben.</p> <p>Zustimmung</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011</b>
<p>schen Personen dividiert durch den Gemeindesteuerfuss. Massgebend ist das dem Beitragsjahr vorangehende Steuerjahr.</p> <p><sup>4</sup> Die Spitäler und die Gemeinden liefern dem Kanton die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>				Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011
<p><sup>5</sup> Die Gemeinden leisten nach Massgabe der Belegung durch Gemeindeeinerinnen und -einwohner Beiträge an die Kosten von Spezialkliniken gemäss § 1 Abs. 2 im Umfang von 40 % der in den Leistungsverträgen mit den Spezialkliniken dafür festgelegten Leistungsabgeltung.</p>	<p><sup>5</sup> Die Gemeinden leisten nach Massgabe der Belegung durch Gemeindeeinerinnen und <u>Gemeindeeiner</u> Beiträge an die Kosten von Spezialkliniken gemäss § 1 Abs. 2 im Umfang von 40 % <u>des Anteils der öffentlichen Hand gemäss § 22 Abs. 3.</u></p>			Zustimmung
<p><b>§ 24</b> Spitalabkommen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen Spitälern Abkommen über die Aufnahme von Patientinnen und Patienten oder anderweitige Leistungen abschliessen. Die Genehmigung des Grossen Rats gemäss § 82 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung entfällt.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an die Leistungen von ausserkantonalen Spitälern erfolgt im Rahmen von Leistungsverträgen. Die §§ 16, 17, 20 und 21 gelten sinngemäss.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen Spitälern Abkommen über die <u>Koordination von Spitalleistungen</u> abschliessen. Die Genehmigung des Grossen Rats gemäss § 82 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung entfällt.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>			Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011	Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011
<p><sup>3</sup> Die zur Erfüllung der Leistungsverträge notwendigen Mittel werden vom Grossen Rat gemäss § 16 Abs. 3 bewilligt.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>			
		<p><b>Antrag GSW und KAPF:</b> <b>§ 29 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> <u>Die Regelungen in § 23 Abs. 1 lit. b sowie Abs. 2-5 gelten bis 31. Dezember 2013.</u></p>	<p><b>Gegenvorschlag:</b> <b>§ 29 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup>Die Regelungen in § 23 Abs. 1 lit. b sowie Abs. 2-5 gelten <b><u>bis zur Neuregelung der Kostenteilung in Akusomatik und Langzeitpflege zwischen Kanton und Gemeinden im Rahmen einer übergeordneten Aufgaben- und Lastenverteilung.</u></b></p>	<p>Es wird die Fassung der Kommissionen GSW und KAPF beschlossen:</p> <p><sup>1</sup>Die Regelungen in § 23 Abs. 1 lit. b sowie Abs. 2-5 gelten bis 31. Dezember 2013.</p>
	<p><b>II.</b></p> <p>Keine Fremdänderungen.</p>			<p>Zustimmung</p>
	<p><b>III.</b></p> <p>Das Dekret über das Verfahren gemäss § 18 Spitalgesetz (VD-SpiG) vom 2. Dezember 2003<sup>1</sup> (Stand 1. Januar 2011) wird aufgehoben.</p>			<p>Zustimmung</p>

<sup>1</sup> SAR 331.210

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011</b>
	<b>IV.</b> Die Änderung unter Ziff. I. und die Aufhebung unter Ziff. III. sind in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie treten am 1. Januar 2012 in Kraft.			Zustimmung

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommissionen GSW und KAPF (KAPF = grau hinterlegt) vom 25. März 2011</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom 10. Mai 2011</b>
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführer			